

ZH_OBERGERICHT SB110515 vom 23. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110515

FR: ZH_OBERGERICHT SB110515 du 23 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110515 del 23 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Verfahren und Berufungsanmeldung

E. 1.1

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten erachtete den gesamten dem Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalt als nicht erwiesen, weshalb er einen vollumfänglichen Freispruch beantragte (Urk. 54). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung legte der Verteidiger dar, der Beschuldigte kämpfe um einen vollständigen Freispruch. Die Schuldsprüche wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie wegen eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz hielten einer näheren Betrachtung nicht stand. Der Beschuldigte sei wohl Opfer einer Verwechslung und einer unglücklichen Polizeiaktion geworden (Urk. 69 S. 1).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 58).

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Berufung oder Anschlussberufung.

E. 1.4

Der Geschädigte hat sich am Berufungsverfahren nicht beteiligt.

E. 2

die Nötigung zu einer Amtshandlung;

E. 2.1

Die Vorinstanz verneinte hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte eine mehrfache Tatbegehung mit der Begründung, dass nur ein Willensentschluss vorgelegen habe (Urk. 52 S. 24). Dabei hat sie nicht berücksichtigt oder zumindest nicht erwähnt, dass Lehre und Rechtsprechung seit der Aufgabe des dogmatischen Konstrukts des fortgesetzten Deliktes nicht alleine auf das subjektive Element des Willens abstellen (Andreas Donatsch / Brigitte Tag, Strafrecht I, 8. Aufl. Zürich 2006, S. 396 f.; BGE 116 IV 123, 117 IV 411). Für den Strafrahmen bzw. das Verschulden darf nämlich nicht wesentlich ins Gewicht fallen, ob sich jemand, der 100 Gramm Heroin besitzt, in einem Male zum Verkauf der Gesamtmenge oder in zwei Malen zum Verkauf von je 50 Gramm entschliesst. Sowohl von der Verwerflichkeit als auch vom Gefährdungspotential her könnte hier in beiden Fällen auf die eine oder andere Seite argumentiert werden. Massgebend ist deshalb kumulativ auch der räumliche und zeitliche Zusammenhang, welcher eine Mehrheit von Einzelakten objektiv als einheitliches Tun erscheinen lässt (BGE 118 IV 91, BGE 131 IV 94). Davon kann vorliegend nicht die Rede sein. B._____ hat keine Gesamtbestellung einer Drogenmenge

aufgegeben, welche sie in mehreren Malen abholte. Sie sagte vielmehr aus, sie habe einfach vorbeigehen können, wenn sie etwas gebraucht habe (Urk. 23/3 S. 5). Umgekehrt bestehen auf Seiten des Beschuldigten auch keinerlei Hinweise, wonach sich er und die Mitbeschuldigte

- 23 - C._____ mittels eines einzigen Entschlusses entschieden hätten, B._____ insgesamt 10 Gramm Heroingemisch abzugeben. Der generelle Entschluss, Drogenhandel zu betreiben, ist für die Frage der Tatmehrheit ohnehin nicht entscheidend, denn ansonsten würden schwere Drogenhändler stets privilegiert.

E. 2.2

Auch in diesem Zusammenhang wirkt jedoch das Verschlechterungsverbot, weshalb diesbezüglich vom vorinstanzlichen Schuldspruch nicht abgewichen werden darf und der Beschuldigte "bloss" wegen einfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig zu sprechen ist. 3. Objektive und subjektive Tatschwere

E. 2.3

Die Vorinstanz hatte Zweifel am Sachverhalt der einfachen Körperverletzung und sprach den Beschuldigten deshalb von diesem Vorwurf frei (Urk. 52 S. 12 Ziff. 4.7.4.). Sie erachtete einen vorsätzlichen tätlichen Angriff des Beschuldigten als nicht erwiesen, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Schlag gegen die Rippe unabsichtlich während des späteren Handgemenges erfolgt sei. Somit verneinte die Vorinstanz sinngemäss auch die genannte Tatbestandsvariante 3 von Art. 285 StGB und ging von der Variante 1 – Hinderung der Amtshandlung durch Gewalt – aus (Urk. 52 S. 13 Ziff. 5). Die Variante 2, Nötigung, ist nicht in der Anklage umschrieben, weshalb sie vorliegend entfällt.

- 8 -

E. 2.4

Wird ein Urteil lediglich vom Beschuldigten angefochten, darf ihn die Berufungsinstanz nicht schlechter stellen als die Vorinstanz (sogenannte *reformatio in peius*, vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO). Dieses Gebot gilt allerdings lediglich hinsichtlich des Dispositivs und nicht hinsichtlich der Erwägungen der Vorinstanz (Viktor Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 10 zu Art. 391 mit angegebenen Quellen). Mit anderen Worten, es bleibt mangels Anfechtung des Urteils durch die Staatsanwaltschaft und des Geschädigten D._____ einerseits beim Freispruch wegen einfacher Körperverletzung, andererseits ist im Rahmen von Art. 285 StGB demgegenüber erneut zu prüfen, ob der Beschuldigte den Geschädigten tätlich angegriffen hat oder nicht.

E. 3

Standpunkt des Beschuldigten

E. 3.1

Der Beschuldigte hat einen Polizeibeamten erheblich verletzt, auch wenn ein Rippenbruch in der Regel vollständig ausheilt und nur wenige Spätfolgen hat. Unter die Bestimmung von Art. 285 StGB fallen aber gewöhnlich tätliche Angriffe, welche keine oder geringere Verletzungen zur Folge haben (vgl. dazu die Kasuistik im Praxiskommentar StGB, Trechsel/Vest, Zürich/St. Gallen 2008, N 3 zu Art. 285 StGB). Insofern ist die objektive Tatschwere nicht mehr leicht. Subjektiv war die Handlung des Beschuldigten sehr verwerflich und zeugt von einem erheblichen Charaktermangel. Angesichts der Anzahl

der Polizeibeamten war ein Widerstand des Beschuldigten erkennbar sinnlos und sein Handeln bloss geprägt von falsch verstandener Ehre eines Kampfsportlers, sich nicht überwältigen zu lassen. Einerseits handelte es sich zwar nicht um eine von langer Hand geplante Tat, andererseits sind solche unberechenbare Reaktionen eines Täters nicht weniger gefährlich als eine geplante Tat. Die subjektiven Komponenten lassen die Tatschwere deshalb ebenso als nicht mehr leicht erscheinen. Allein für diese Tat ist eine Einsatzstrafe im Bereich von etwas mehr als fünf Monaten angezeigt.

E. 3.2

Zur Tatschwere des Drogenverkaufs hat sich bereits die Vorinstanz erschöpfend geäußert. Es kann nichts Wesentliches beigefügt werden (Art. 82 Abs. 4 StPO, Urk. 52 S. 25). Subjektiv fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte nicht selbst süchtig ist und keinerlei äusseren Druck oder Zwang zu solchen illegalen Handlungen hatte. Die Tatschwere ist aber angesichts der Menge von

- 24 - ca. 1,8 Gramm reinem Heroin noch leicht, weshalb gestützt auf die Tatkomponenten te asperiert von einer Strafe von insgesamt ca. sieben Monaten auszugehen ist. 4. Täterkomponenten Bei den täterbezogenen Verschuldungskomponenten fallen vor allem die beiden Vorstrafen ins Gewicht, wobei die zweite teilweise einschlägig ist (Urk. 53): - Am 22. August 2001 wurde er wegen Urkundenfälschung und Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern mit einer bedingten Gefängnisstrafe von 3 Monaten bestraft. - Am 24 März 2009 bestrafte ihn das Zürcher Obergericht wegen betrügerischem Konkurs und mehrfachem Pfändungsbetrug sowie der Hinderung einer Amtshandlung zu einer bedingten Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 30.-- (Urk. 53 S. 2). Weiter ist strafehöhend zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte während der laufenden zweijährigen Probezeit gemäss vorgenanntem Urteil des Obergerichts wieder strafbar gemacht hat. Der Beschuldigte sagte zwar mehrfach aus, es tue ihm leid, dass sich der Polizeibeamte verletzt habe (Urk. 45 S. 6, Urk. 68 S. 9). Da er sich jedoch nicht geständig zeigte, kann nicht von Reue oder Einsicht gesprochen werden, weshalb dem Beschuldigten in diesem Punkt nichts zugute gehalten werden kann. Entgegen der Vorinstanz kann dieses Verhalten jedoch noch nicht im Sinne einer Uneinsichtigkeit als strafehöhend berücksichtigt werden. Nicht positiv ist zu werten, dass der Beschuldigte Sozialhilfebezüger ist, sich seinen Lebensunterhalt somit vom Staat bezahlen lässt, sich andererseits aber wiederholt nicht an staatliche Regeln und Gesetze hält. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse, welche sich allerdings nicht auf die Höhe der Strafe auswirken, kann auf die Erwägungen der Vorinstanz und die Ausführungen an der Berufungsverhandlung verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 52 S. 26; Urk. 68 S. 1 ff.). Insgesamt führen die geschilderten Umstände zu einer Erhöhung der geschärften Einsatzstrafe (Ziff. 3.1. und 3.2. vorstehend) um ca. zwei Monate.

- 25 - Die von der Vorinstanz festgesetzte Strafe von 8 Monaten ist somit unter Berücksichtigung des Verbots der reformatio in peius zu bestätigen. Damit steht aber auch fest, dass die vom Verteidiger beantragte Strafe, welche deutlich unter acht Monaten liegen soll, dem Verschulden des Beschuldigten nicht angemessen wäre (vgl. Prot. II S. 9). Entsprechend dem vorinstanzlichen Erkenntnis ist gestützt auf Art. 51 StGB festzuhalten, dass von der achtmonatigen Strafe 66 Tage bereits durch Polizei- und Untersuchungshaft erstanden sind. 5. Strafart Angesichts der Vorstrafen und des Umstands, dass ein Delikt mit Körperverletzung verübt wurde, erscheint eine Geldstrafe der Tat und dem Verschulden nicht mehr angemessen, weshalb eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist. Überdies bleibt

festzuhalten, dass die gegen den Beschuldigten ausgesprochene Geld- strafe von 300 Tagessätzen offenbar ohne die erwünschte Wirkung geblieben ist, weshalb auch aus diesem Grund im vorliegenden Verfahren eine Geldstrafe nicht mehr als die angemessene Sanktionsart erscheint. VI. Vollzug Der Vorinstanz ist hinsichtlich ihrer Erwägungen zum bedingten Vollzug und zur schlechten Bewährungsprognose für den Beschuldigten beizupflichten (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 52 S. 27 - 28). Ein unbeherrschter Charakter wie jener des Be- schuldigten lässt im Allgemeinen auch vermuten, dass eine bloss Warnstrafe nicht ausreicht, um den Täter in zukünftigen ähnlichen Situationen vor weiterer Delinquenz abzuhalten. Vor dem Hintergrund der früheren Verurteilung wegen Hinderung einer Amtshandlung (vgl. Urk. 52 S. 28) muss geschlossen werden, dass der Beschuldigte Mühe mit staatlichen Autoritäten hat und das Delinquieren während laufender Probezeit lässt nur den Schluss zu, dass sich der Beschuldigte durch bedingte Strafen nicht vor weiterer Delinquenz abhalten lässt. Von beson- ders günstigen Umständen, welche gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB vorliegend für einen erneuten Aufschub der Strafe Voraussetzung wären, kann deshalb nicht gesprochen werden. Die Freiheitsstrafe ist deshalb zu vollziehen.

- 26 - VII. Verwendung der sichergestellten Gegenstände und Barschaften 1. Aufgrund der Bestätigung der Verurteilung des Beschuldigten können ihm die beschlagnahmten Barschaften und Gegenstände nicht, wie vom Verteidiger im Zusammenhang mit einem Freispruch beantragt, herausgegeben werden. 2. Nach Angaben des Beschuldigten handelt es sich bei dem von der Staats- anwaltschaft Limmattal / Albis beschlagnahmten Bargeldbetrag von Fr. 3'840.-- und bei der von der Kantonspolizei Zürich sichergestellten Barschaft von Fr. 3'540.-- um sein Geld (Urk. 16/5 S. 6 f.). Diese Beträge sind in Anwendung von Art. 267 Abs. 3 StPO zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Eine "definitive Beschlagnahme", wie die Vorinstanz verfügte, ist dabei nicht nötig, da das Gesetz nicht zwischen provisorischer und definitiver Beschlagnahme unter- scheidet, die Beschlagnahme im Übrigen als Sicherungsmassnahme nur von der Untersuchungsbehörde und nicht vom urteilenden Gericht angeordnet werden könnte. 3. Auch die sichergestellten Mobiltelefone sind in Anwendung von Art. 267 Abs. 3 StPO zu verwerten und zur Kostendeckung heranzuziehen. 4. Das übrige Mobiltelefonzubehör, die 3 Yallo Starterkits und das Sunrise-Kit sowie das Orange Registrierungsformular sind dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids herauszugeben. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenfestsetzung und -auflage (Dispositiv-Ziffern 10 und 11) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Entspre- chend sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind, soweit sie nicht mit den beschlagnahmten Vermögenswerten oder dem Erlös aus der Ver- wertung der beschlagnahmten Gegenstände gedeckt werden können, auf die Ge-

- 27 - richtskasse zu nehmen. Das Nachforderungsrecht des Staates bleibt vorbehalten (Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. Es wird beschlossen:

E. 3.3

Der Beschuldigte und die Verteidigung machen einen Sachverhaltsirrtum geltend: Der Beschuldigte habe nicht erkannt, dass es sich um Polizeibeamte ge- handelt habe (Urk. 46 Ziff. 4). Dieser Standpunkt steht in einem gewissen Wider- spruch zur Bestreitung des Tatbestands von Art. 285 StGB, denn hat der Be- schuldigte keinen tätlichen Angriff

gemacht, würde es auch keine Rolle spielen, ob er die Eindringenden als Polizisten erkannt hat oder nicht. Immerhin kann der Sachverhaltsirrtum jedoch im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB (ohne Gewaltanwendung) von Bedeutung sein.

- 10 -

E. 3.4

Der Verteidiger rügte die Verhaftungsaktion der Polizei als nicht adäquat und unverhältnismässig (Urk. 46 Ziff. 2). Der Polizeibeamte D._____ habe es richtig darauf angelegt, sich mit dem Beschuldigten anzulegen (Urk. 46 Ziff. 2). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es ist glaubhaft, dass Sinn und Zweck des überfallartigen Vorgehens das Ausnützen des Überraschungseffekts war. Nachdem gemäss Aussage der unmittelbar zuvor verhafteten Drogenabnehmerin B._____ in der Wohnung des Beschuldigten eine Drogenübergabe stattgefunden hatte, wollte die Polizei durch eine schnelle Aktion verhindern, dass der mutmassliche Drogenverkäufer Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien beiseite schaffen konnte. Zudem gab die Mitangeschuldigte C._____ bei ihrer Verhaftung wahrheitswidrig an, dass sich niemand in der Wohnung befinde, machte aber durch lautes Schreien erkennbar, dass sich der Beschuldigte noch in der Wohnung befand. Dies sind plausible Gründe für ein schnelles Eingreifen der Polizei. Im Weiteren ist es nicht nur lebensfremd, sondern es finden sich auch keine Hinweise in den Akten, weshalb der Polizeibeamte D._____ eine Konfrontation mit dem Beschuldigten gesucht haben soll.

E. 4

Würdigung der Aussagen

E. 4.1

Hinsichtlich der Unschuldsvermutung, der theoretischen Grundlagen der Aussagenwürdigung sowie der Glaubwürdigkeit der befragten Personen kann in zustimmenden Sinne auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 52 S. 5 - 8). Einzig ist zu bemerken, dass dem Geschädigten D._____ allein aufgrund der Tatsache, dass er als Zeuge unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB einvernommen wurde, nicht generell eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt (vgl. Urk. 52 S. 7 Ziff. 4.3.).

E. 4.2

Zur Behauptung des Beschuldigten, die eindringenden Personen D._____, E._____ und F._____ nicht als Polizisten erkannt zu haben, hat bereits die Vorinstanz zutreffende Erwägungen gemacht, denen zuzustimmen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO, Urk. 52 S. 8 f. Ziff. 4.6.). Der Beschuldigte gab sinngemäss vor, er habe gemeint, es seien Kriminelle der Mafia, welche in seine Wohnung eindrangen. Er habe bereits mehrere drohende Anrufe aus G._____ erhalten, wonach sie ihn umbringen würden (Urk. 16/2 S. 5, Urk. 68 S. 8 f.). Diese Schilderung erscheint

- 11 - äusserst unglaubhaft, zumal sich nicht einmal der Beschuldigte selber erklären kann, weshalb er ins Visier der Mafia hätte geraten sein können. Soweit der Beschuldigte davon ausging, es würde sich bei den unvermittelt in die Wohnung eindringenden Polizeibeamten um Banditen handeln, hätte er sich wohl kaum einfach überwältigen lassen, sondern sich aktiv zur Wehr gesetzt. Dies bestritt er jedoch, indem er aussagte, nur

die Polizei habe Gewalt angewendet und er sei lediglich zurückgewichen und habe versucht, seinen Kopf zu schützen (Urk. 68 S. 11). Dazu offensichtlich in Widerspruch stehen somit seine Beteuerungen, die Polizisten hätten sich nicht als solche zu erkennen gegeben. Soweit er sich nicht aktiv gewehrt haben will, wäre die Tatsache des Erkennens der Polizei nicht von massgeblicher Bedeutung (vgl. oben Ziff. 3.2.) Somit ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Schilderung betreffend die Mafia nur deshalb vorbrachte, um zu untermauern, dass er die Polizisten als solche nicht erkannt haben will.

E. 4.3

Die Aussagen des Beschuldigten weisen verschiedene Lügensignale auf.

E. 4.4

So schilderte der Beschuldigte die Verhaftung wie folgt: "Ich war im Wohnzimmer am TV sehen. Ich habe nur gehört, wie es einen Knall gegeben hatte. Danach bin ich aufgestanden und bin Richtung Türe gegangen. Ich habe nicht gewusst, dass es sich um die Polizei gehandelt hatte. Ich sah, wie einer eine Pistole in der Hand hielt. Ich fragte, was ist los. Darauf habe ich ihm einen Teil von dieser Waffe weggenommen. Sie wissen ja, ich bin Kampfsportler. Ich wollte mich verteidigen, da ich nicht gewusst habe, dass es sich um die Polizei handelt. Als ich gesehen habe, dass es sich um die Polizei handelt, habe ich dann dieses kleine Teil der Waffe einem Funktionär der Polizei zurückgegeben" (Urk. 16/1 S. 5). Die Art und Weise, wie der Beschuldigte den Vorfall inhaltlich schildert, passt eher zum Besuch eines freundlichen Vertreters als zu einer geplanten, schnell ausgeführten hektischen Kommandoaktion der Polizei mit Tür-ramme, Tasereinsatz und handgreiflichem Geschehen. Einerseits will der Beschuldigte damit die Dramatik abschwächen, alles als ruhig und normal darstellen, andererseits wirkt sein scheinbar nebensächlicher Hinweis, er sei Kampfsportler, implizit wie ein Eingeständnis, dass es zu einem Handgemenge gekommen war. Aus der Formulierung "darauf habe ich ihm einen Teil von dieser Waffe weg-

- 12 - genommen" lässt zudem nur den Schluss zu, dass der Beschuldigte entgegen seiner Bestreitung den Polizeibeamten angegriffen hat. Der gegenteilige Schluss, der Polizist habe sich bei der Aktion freiwillig, d.h. ohne Gegenwehr einen Teil des Tasers wegnehmen lassen, erscheint völlig lebensfremd. Auch die angebliche Rückgabe des Waffenteils findet keine Stütze in den Akten: Dem Beschuldigten wurden ja Handschellen mit den Händen auf dem Rücken angelegt, was eine Übergabe von Hand zu Hand ausschliesst (Urk. 20/3 S. 2). Viel plausibler tönt demgegenüber die Aussage des Zeugen F._____, wonach er gesehen habe, wie der Taser auf den Boden geflogen sei und er ihn wieder aufgenommen habe und dass sie die Kartusche wieder gefunden hätten (Urk. 20/3 S. 3).

E. 4.5

Den Vorhalt, wonach er eine Kampfstellung eingenommen habe, um sich angesichts der drohenden Verhaftung zur Wehr zu setzen, bestritt der Beschuldigte in seiner ersten Einvernahme nicht – wie dies bei einem zu Unrecht Beschuldigten im Normalfall zu erwarten wäre – sondern er erwiderte vielmehr: "Ich hatte Angst. Ein Mann hat mich mit der Pistole bedroht. Ich wollte mich verteidigen, da ich nicht gewusst habe, dass es sich um die Polizei handelte" (Urk. 16/1 S. 5). Sinngemäss ist dies ein Eingeständnis der Kampfstellung. Ein zu Unrecht Beschuldigter rechtfertigt sich nicht, sondern er bestreitet. Nicht so an dieser Stelle der Beschuldigte. Sehr detailliert und glaubhaft schildert der Zeuge E._____ die ersten Momente der Aktion: "Soweit ich mich erinnern kann, hat D._____ ihn

[den Beschuldigten] angesprochen und gesagt, er solle zurückgehen und die Hände herunternehmen. Dem hat Herr A. _____ keine Folge geleistet, im Gegenteil, er ging weiter auf den vordersten Mann, Herrn D. _____, zu und hatte seine Hände in einer Kampfstellung gehabt." Sowohl D. _____ als auch E. _____ bestätigten somit die Kampfstellung des Beschuldigten.

E. 4.6

Auf die Frage, ob es korrekt sei, dass er den Polizisten gegen die Rippen geschlagen habe, gab der Beschuldigte zur Antwort: "Nein, das habe ich nicht gemacht. Ich habe ihn nicht einmal berührt" (Urk. 16/1 S. 5). Dass es im Laufe der Verhaftung zu einem heftigen Handgemenge zwischen dem Beschuldigten und mehreren Polizeibeamten gekommen war, ist ohne den geringsten Zweifel er-

- 13 - stellt. Auch der Beschuldigte sprach in späteren Einvernahmen von einem Gerangel oder einem Gemenge (Urk. 16/2 S. 6; Urk. 16/4 S. 2). Jedoch betonte der Beschuldigte bei seiner Einvernahme im Berufungsverfahren, das Gerangel habe nicht zwischen ihm und den Polizisten stattgefunden, sondern eigentlich unter den Polizisten selber (Prot. II S. 9 ff.) Gleichzeitig gibt der Beschuldigte jedoch an, nach ein paar Sekunden sei der Polizist mit dem Ausweis gekommen. Er habe sich dann verhaften lassen. Hätte der Polizist ihm den Ausweis nicht gezeigt, wäre seine Verhaftung nicht möglich gewesen, auch wenn es 50 Polizisten gewesen wären (Prot. II S. 12). Letztere Aussage ist einmal mehr eine masslose Übertreibung, genauso wie die Aussage des Beschuldigten, wenn er zuschlage, dann sei der Kontrahent tot. Solche Übertreibungen sind klare Lügensignale. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung des Beschuldigten, er habe den Geschädigten nicht einmal berührt, derart haltlos, dass es nur mit dem untauglichen Versuch des Beschuldigten erklärt werden kann, die Wahrheit abzustreiten bzw. zu verschleiern. Zu solchen sachverhaltswidrigen, kategorischen Bestreitungen, lässt sich nur jemand hinreissen, der mit einem wahren Vorwurf konfrontiert wird. Es nützt dem Beschuldigten deshalb auch nichts, wenn er seine Aussage im Nachhinein anders interpretiert haben will.

E. 4.7

Der Geschädigte D. _____ gab in seiner Einvernahme am 15. Dezember 2009 zu Protokoll, beim Eindringen in die Wohnung haben man "Polizei" gerufen und der Ausweis habe an einer Kette um den Hals gehangen (Urk. 18/3 S. 2). Er sei sich 100-%ig sicher, dass ihn der Beschuldigte als Polizist wahrgenommen habe (Urk. 18/3 S. 5).

E. 4.8

Die beiden Zeugen E. _____ und F. _____ bestätigten ausführlich und mit Nachdruck, dass sie "Polizei" und "Police" auf Englisch bzw. Französisch gerufen hätten (Urk. 19/3 S. 2; Urk. 20/3 S. 3). Man habe den Beschuldigten auch mit Namen angesprochen (Urk. 20/3 S. 3). E. _____ gab zudem an, dass D. _____ mit seinem Polizeiausweis in der Hand die Wohnung betreten habe (Urk. 19/3 S. 3). Sie hätten gesagt: "Herr A. _____, Polizei, gönd si zruug" (Urk. 10/3 S. 3 f.). F. _____ erklärte, D. _____ und E. _____ hätten ihren Polizeiausweis an ihrer Kette um den Hals getragen (Urk. 20/3 S. 2). Angesichts dieser drei glaubhaften über-

- 14 - einstimmenden Aussagen der Polizisten ist erwiesen, dass die Behauptung des Beschuldigten, wonach sich die Beamten nicht als Polizisten zu erkennen gegeben hätten, nicht der Wahrheit entspricht (Urk. 16/2 S. 5).

E. 4.9

D._____ sagte aus, er sei in der Wohnung um die Ecke gekommen und habe den Beschuldigten in Kampfstellung angetroffen. Diese Kampfstellung des Beschuldigten bestätigte auch der Zeuge E._____ (Urk. 19/3 S. 2). Als der Beschuldigte nach seinem Taser gegriffen habe, habe D._____ ein Knacken in den Rippen gespürt (Urk. 18/3 S. 2). Alles sei sehr schnell gegangen. Er habe grausame Schmerzen in den Rippen verspürt. Er sei dann mit dem Beschuldigten in einem Festhaltegriff zu Boden bzw. auf das Sofa hinunter gegangen. Er habe damit verhindern wollen, dass ihn der Beschuldigte ins Gesicht schlage. Zudem sei ihm vom Kampfsport her bekannt, dass man von Vorteil auf den Mann zugehe und nicht Abstand nehme (Urk. 18/3 S. 2 f.). Auf Nachfrage nach dem genauen Ablauf wiederholte der Geschädigte: "Ich kam um die Ecke und er stand in Kampfstellung da. Er hat nach der Kartusche am Taser gegriffen und hat diesen erwischt, also die Kartusche. Dann ging alles sehr schnell. Einen Schlag in die Rippen und ich spürte noch ein Knacken." Er könne nicht sagen, ob es ein Fuss, ein Knie oder eine Hand gewesen sei. Er nehme an, der Beschuldigte habe mit dem Ellbogen oder mit der flachen Hand reingekickt. Es sei ein Schlag gewesen (Urk. 18/3 S. 3 f.). Der Beschuldigte habe sich gegen die Verhaftung heftig gewehrt. Sie hätte zu dritt versucht, ihn zu arretieren. Wenn er ihn nicht mit dem Festhaltegriff zu Boden gebracht hätte, wäre es zu weiteren Schlägen gekommen. Letztlich habe man ihn dann aufgrund des Tasereinsatzes arretieren können (Urk. 18/3 S. 4).

E. 4.10

Der Verteidiger wendete ein, es sei nicht erklärbar, weshalb der Geschädigte D._____ die Ausführung des Schlags nicht habe erkennen können (Urk. 46 S. 2 Ziff. 3). Es sei viel wahrscheinlicher, dass sich der Geschädigte die Verletzung erst in der darauf folgenden Rangelei in der Wohnung selbst zugefügt habe (Urk. 18/3 S. 3 Ziff. 3). Diese Auffassung kann nicht geteilt werden. Der Geschädigte D._____ spürte den Schlag und den daraus resultierenden Rippenbruch genau und zwar zu Beginn des Einsatzes, als er dem Beschuldigten gegenüber-

- 15 - stand und dieser nach seinem Taser griff (Urk. 18/3). Zu jenem Zeitpunkt fand jedoch noch gar kein Gerangel statt, wodurch er sich den Rippenbruch hätte zuziehen können. Denn es ist mit Sicherheit nicht so, dass die Polizisten quasi kopflos in die Wohnung stürmten und unkoordiniert versuchten, sich auf den Beschuldigten zu stürzen. Vielmehr ist schon aufgrund der inneren Logik der Schilderung des Geschädigten D._____ Glauben zu schenken, dass der Schlag des Beschuldigten gerade der Auslöser für das weitere Vorgehen für dessen Verhaftung war (Urk. 18/3 S. 4 ff.) Der Beschuldigte hat mehrfach darauf hingewiesen, dass er Kampfsportler, Karate-Meister, sei (Urk. 16/1 S. 5; 16/2 S. 4, 16/4 S. 2). Er wusste somit als Kampfsportler sehr gut, wie man einen sehr schnellen und starken Schlag gegen die Rippen eines Opponenten ausführt. Weiter erklärte der Beschuldigte wörtlich: "Ich wollte nicht zulassen, dass sie mich schnappen" (Urk. 16/2 S. 5) oder "es wäre nicht möglich gewesen, mich bändigen zu lassen; ich habe mich selbst ergeben" (Urk. 16/5 S. 6); "sogar mit dem Taser konnten die mich nicht bändigen; die Polizei (...) sind nicht fähig für so etwas" oder "wenn mich jemand angreift, dann wehre ich mich" (Urk. 16/6 S. 5). Seine zitierten Aussagen lassen somit zwanglos den Schluss zu, dass er nicht einfach tatenlos die Verhaftung über sich ergehen liess, sondern einen aktiven Schlag zwecks Verhinderung der Verhaftung ausführte. Genauso aktiv, wie er die Kartusche des Tasers abgerissen hatte. Auch wenn man selbst nicht Kampfsport betreibt ist

es auch allgemein bekannt, dass ein Schlag eines Kampfsportlers innert Sekundenbruchteilen ausgeführt werden kann. Das Ziel ist es ja, den Gegner durch einen schnellen Schlag zu überraschen. Der Umstand, dass der Geschädigte die Bewegung des Schlages selbst nicht wahrgenommen hat, beispielsweise weil er sich auf den Griff des Beschuldigten nach dem Taser konzentrierte, legt die Vermutung nahe, dass der Schlag nicht aus Distanz, beispielsweise einer Entfernung von zwei Metern, wie etwa mit einem Fusskick, erfolgte, sondern vielmehr wie es auch der Geschädigte selbst schilderte, mit dem Ellbogen oder dem Arm, aus naher Distanz. Dass sich der Geschädigte zudem über den Zeitpunkt des Schlages im Verlaufe der ganzen Verhaftungsaktion irrte, kann ausgeschlossen werden. Zwar ist bekannt, dass Zeugen häufig nicht imstande sind, gewisse Details in der richtigen zeitlichen Abfolge einzuordnen. Dies betrifft aber für gewöhnlich Details,

- 16 - welche Zeugen ohne grosse direkte Betroffenheit wahrgenommen haben. Ganz anders ein Schlag, welcher zu einem Rippenbruch führt. Ein solcher Vorfall bleibt im Gedächtnis haften, weil er mit einem heftigen, plötzlichen Schmerz verbunden ist. Wer einmal einen Knochenbruch erlitten hat, weiss auch genau, dass der Bruch hörbar ist, in der Regel erstaunlich laut. Die Aussage des Geschädigten vom lauten Knacken ist deshalb glaubhaft und deckt sich auch mit jener des Zeugen E._____. Weil der damit verbundene starke Schmerz kurzzeitig alle anderen Wahrnehmungen überlagert, kann sich ein Zeuge jeweils auch sehr gut an den genauen Moment der Verletzung erinnern. Der Geschädigte erwiderte auf die Frage, ob die Verletzung auch erst im Gerangel habe entstehen können: "Das ist unmöglich. Ich hörte das Knacken in meinen Rippen, bevor ich ihm mit dem Festhaltegriff um den Hals hing. (...) Aufgrund dieses Schlages kam die Reaktion mit dem Festhaltegriff" (Urk. 18/3 S. 7). Ein Irrtum des Geschädigten über den Zeitpunkt des Bruchs ist aus diesen Gründen ausgeschlossen. Blicke nur die Möglichkeit, dass der Polizeibeamte D._____ als Zeuge bewusst die Unwahrheit gesagt hat. Für eine solche Lüge fehlen jedoch irgendwelche Anhaltspunkte in den Aussagen des Geschädigten oder den Akten. Dass ein Polizeibeamter ohne besonderes Motiv oder vernünftigen Grund bewusst derartige Falschaussagen macht und so seine berufliche Karriere leichtfertig aufs Spiel setzt, ist sehr unwahrscheinlich.

E. 4.11

Zu erwähnen ist, dass der Polizeibeamte E._____ das Knacken des Rippenbruchs schilderte, nachdem er erwähnte, dass es nur unter grosstem Kraftaufwand möglich gewesen sei, den Beschuldigten auf das Sofa zu drücken (Urk. 19/3 S. 2). An anderer Stelle gab E._____ demgegenüber zu Protokoll, der Geschädigte D._____ sei unmittelbar beim Beschuldigten gestanden. Er habe selbst nicht gesehen, ob der Beschuldigte einen Schlag ausgeführt habe oder nicht. Er sei einfach erschrocken, als er es knacksen gehört habe (Urk. 19/3 S. 3). Direkt nach dem Zeitpunkt des Knackens im gesamten Ablauf wurde der Zeuge E._____ jedenfalls nie befragt. Der Zeuge F._____ hatte weder ein Knacken gehört noch einen Schlag des Beschuldigten wahrgenommen (Urk. 20/3 S. 3). Allerdings schilderte er auch, dass zuerst D._____, dann E._____ und als Dritter er

- 17 - selbst in die Wohnung eingedrungen seien (Urk. 20/3 S. 3). Diese Zeugenaussagen sind deshalb nicht von wesentlicher Bedeutung.

E. 5

Fazit

E. 5.1

Auch wenn einzelne der genannten Auslegungsmomente und Indizien alleine betrachtet für einen Schuldspruch nicht ausreichen würden, so ergeben sie doch in einer Gesamtbetrachtung ein Bild, welches nicht mehr als Summe von blossen Zufälligkeiten erklärt werden kann. Diesem stimmigen Gesamtbild stehen die Aussagen des Beschuldigten gegenüber, welche geprägt von Lügensignalen, insbesondere auch widersprüchlich sind und sich nicht zu einem logischen Ganzen zusammenfügen lassen.

E. 5.2

Vielmehr ist erwiesen, dass sich die zivil gekleideten Polizeibeamten beim Eindringen in die Wohnung durch laute Rufe und mittels Polizeiausweise über ihre Polizeieigenschaft ausgewiesen hatten und der Beschuldigte dies erkannt hatte. Läge tatsächlich ein Sachverhaltsirrtum hinsichtlich der zivil gekleideten Polizeibeamten vor, hätte der Beschuldigte ein anderes Aussageverhalten gezeigt und sich nicht bezüglich des eigenen Verhaltens während der Polizeiaktion in Widersprüche verstrickt.

E. 5.3

Darüber hinaus kann auch nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, dass sich der Beschuldigte gewaltsam gegen die Verhaftung wehrte. In diesem Punkt stimmen die eigenen Aussagen des Beschuldigten mit jenen der Polizeibeamten überein (Urk. 16/5 S. 6: "wenn ich gewusst hätte, dass es die Polizei ist, hätte ich mich nie gewehrt"). Mit vernünftigen Argumenten wäre ansonsten nicht erklärbar, weshalb drei Polizeibeamte unter Einsatz ihrer vollen Körperkräfte nötig waren, um dem Beschuldigten die Handschellen anzulegen (Urk. 18/3 S. 4). Es wäre abwegig anzunehmen, dass die Polizisten nur deshalb so vorgingen, um allfälligen Widerstand präventiv zu verhindern. Mitunter ist es ja gerade das Ziel der Polizei, bei einem Einsatz eine Eskalation zu vermeiden, was es gerade widersinnig machen würde, sich bei einer Verhaftungsaktion nicht als Polizei erkennen zu geben.

- 18 -

E. 5.4

Schliesslich ist zweifelsfrei erstellt, dass der Beschuldigte einen Schlag gegen die Rippen des Geschädigten ausgeführt hat. Es spielt mithin für die Erfüllung des Tatbestands auch keine Rolle, dass der Schlag "bloss" zwecks Abwehr einer Verhaftung erfolgte.

E. 6

Rechtliche Würdigung

E. 6.1

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Vorinstanz haben das Verhalten des Beschuldigten zutreffend als Gewalt gegen Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB gewürdigt. Den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz ist zuzustimmen (Art. 82 Abs. 4 StPO, Urk. 52 S. 18 - 19, Ziff. 1 - 4). Der Verteidiger hat denn auch keine ausdrücklichen Einwendungen gegen die rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz vorgebracht, sondern ausschliesslich die Sachverhaltswürdigung gerügt. In subjektiver Hinsicht ist unzweifelhaft, dass der Beschuldigte mit seinem Schlag gegen den Geschädigten D._____ und der weiteren Gegenwehr das Ziel hatte, seine Verhaftung und damit eine Amtshandlung zu behindern, mitunter direktvorsätzlich handelte.

E. 6.2

Der Beschuldigte ist dementsprechend anklagegemäss der Gewalt gegen Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. B. Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

E. 7

Vorwurf der Staatsanwaltschaft Gemäss Anklage habe der Beschuldigte zusammen mit der Mitbeschuldigten C._____ in der Zeit zwischen dem 9. Oktober 2009 und dem 9. November 2009 in der Wohnung an der ...strasse ... in H._____ insgesamt 10 Gramm Heroin mit einem Reinheitsgrad von 18% der Drogenkonsumentin B._____ verkauft.

E. 8

Standpunkt des Beschuldigten und Würdigung

E. 8.1

Der Beschuldigte bestreitet, etwas mit Drogen zu tun gehabt zu haben. Er bzw. sein Verteidiger erachten die Drogenabnehmerin und Zeugin B._____ wegen ihrer Drogensucht als nicht glaubhaft (Prot. II S. 14, Urk. 69 Ziff. 5). Die Aussagen der Zeugin B._____ erscheinen jedoch klar und präzise (Urk. 23/1, 23/2

- 19 - und 23/3). Irgendwelche Anzeichen von vernebeltem Geist oder Gedächtnis aufgrund langjähriger starken Drogenkonsums und sozialer Verwahrlosung fehlen in ihren Aussagen gänzlich. Es ist auch zu erwähnen, dass B._____ eine gutbezahlte Arbeitsstelle als Marketing-Projektleiterin innehatte, was darauf schliessen lässt, dass sie sehr wohl zu zuverlässigen Aussagen imstande ist (Urk. 23/1 S. 5). Zudem wurde B._____ kurz vor ihrer Verhaftung von den Polizeibeamten beobachtet, wie sie das Mehrfamilienhaus, in welchem sich die Wohnung des Beschuldigten befindet, betrat und kurz darauf wieder verliess. Da bei ihr ein Minigrip mit Heroin sichergestellt werden konnte, liegt auch die Vermutung nahe, dass sie diese Drogen von den Beschuldigten A._____ und C._____ kurz zuvor erworben hatte. Schliesslich hat C._____ zugegeben, dass B._____ an jenem Abend bei ihnen in der Wohnung Drogen erhalten habe (Urk. 17/5 S. 6).

E. 8.2

Angesichts dieser Beweislage kann es den Beschuldigten auch nicht entlasten, wenn die Mitbeschuldigte C._____ eine Beteiligung des Beschuldigten am Drogenhandel in Abrede stellt. Zudem ist offensichtlich, dass sie aufgrund der freundschaftlichen Beziehung zum Beschuldigten ein Motiv hat, den Beschuldigten zu entlasten. Schliesslich sind ihre entlastenden Aussagen aber ohnehin wenig glaubhaft, da sie ursprünglich bestritten hat, B._____ Drogen verkauft zu haben (Urk. 17/1 S. 2). Erst anlässlich ihrer dritten Einvernahme gab sie den Verkauf an B._____ zu (Urk. 17/4 S. 2). Hält man sich ferner vor Augen, dass es sich bei der Wohnung C._____ um eine kleine Wohnung handelt, ist die Aussage der in der gleichen Wohnung anwesenden Beschuldigten, er habe nichts vom Drogenhandel der Mitbeschuldigten gemerkt, unglaubhaft.

E. 8.3

Bereits die Vorinstanz hat zu diesem Vorwurf alles Wesentliche ausgeführt. Ihre Darstellung überzeugt und lässt keine vernünftigen Zweifel daran, dass der Beschuldigte sehr wohl am Drogenverkauf an B._____ mitbeteiligt war (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 52 S. 13 - 18, Ziff. 1.1. - 4).

E. 8.4

Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte sowohl der Verteidiger als auch der Beschuldigte erneut vor, der Belastung des Beschuldigten seitens der Drogenkonsumentin B._____ liege mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Verwechslung zugrunde (Urk. 68 S. 14, Urk. 69 Ziff. 5). Dabei lassen sowohl der Ver-

- 20 - teidiger als auch der Beschuldigte ausser Acht, dass B._____ anlässlich ihrer Einvernahme vom 9. November 2009 den Beschuldigten auf dem ihr vorgelegten Fotobogen eindeutig als ihren Drogenverkäufer identifizierte. Auf die Frage, welche Personen sie auf dem Fotobogen erkenne, antwortete B._____: "Ich kenne die Person auf Foto Nr. 6 als die Person, welche mir das Heroin heute Abend übergeben hat" (Urk. 23/1 S. 2). Es bestehen demnach keine Zweifel, dass B._____ den Beschuldigten als ihren Drogenverkäufer erkannte. Dass sie diese Angaben lediglich gemacht haben könnte, weil sie in der Wohnung ein Bild des Beschuldigten gesehen hat, mutet etwas gar abenteuerlich an. Zudem führte B._____ in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 15. Dezember 2009 aus, sie sei nicht in der Wohnung herumgelaufen und habe auch nicht die Sachen an der Wand angeschaut. Schon daher ergibt sich kein Hinweis darauf, dass B._____ den Beschuldigten nur von einem Foto her hätte kennen können. Nachdem B._____ den Beschuldigten ganz eindeutig als ihren Drogenverkäufer erkannte, ist auch der Erklärungsversuch der Verteidigung, beim Drogenverkäufer könnte es sich um den von der Mitbeschuldigten C._____ erwähnten "I._____" handeln, obsolet. Nebenbei bleibt noch zu erwähnen, dass der Beschuldigte über ein eher prägnantes Aussehen verfügt und es daher unwahrscheinlich ist, dass ihn B._____ mit einem anderen Mann verwechselte.

E. 8.5

Insgesamt ist der Sachverhalt des Drogenverkaufs gemäss Anklageschrift gestützt auf die obigen Erwägungen rechtsgenügend erwiesen.

E. 9

Rechtliche Würdigung

E. 9.1

Diesbezüglich kann ebenfalls auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 52 S. 20).

E. 9.2

Die inzwischen per 1. Juli 2011 geänderten Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes sind nicht anwendbar, weil diese nicht zu einer mildereren Bestrafung führen würden (Art. 2 Abs. 2 StGB). Die Strafbestimmungen von Art. 19 Ziff. 1 aBetmG wurden begrifflich und strukturell überarbeitet, inhaltlich aber nur marginal und vorliegend nicht relevant geändert (vgl. Botschaft BBl 2006 S. 8611 f.).

- 21 -

E. 9.3

Der Beschuldigte ist deshalb anklagegemäss der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs 4 und 5 aBetmG schuldig zu sprechen. IV. Verlängerung der Probezeit 1. Der Beschuldigte hat während der mit Urteil des Obergerichts Zürich vom 24. März 2009 angesetzten Probezeit von zwei Jahren erneut delinquent (Urk. 53). 2. Der Grundsatz des Verbots der reformatio in peius verbietet, dass heute eine schärfere Sanktion angeordnet wird (Verschlechterungsverbot, Art. 391 Abs. 2

StPO). Auf der anderen Seite erscheint auch eine mildere Sanktion, d.h. eine blosser Verwarnung, angesichts der Schwere der erneuten Delikte nicht angemessen. Es kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 52 S. 21 - 23; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Somit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die betreffende Probezeit um ein Jahr zu verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB). Die zweijährige Probezeit wurde dem Beschuldigten am 26. März 2009 eröffnet und ist somit am 26. März 2011 abgelaufen. Damit ist die Probezeit ab der heutigen Eröffnung des Urteils um ein Jahr zu verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB). V. Strafzumessung Zur Strafzumessung kann vorab auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen zuzustimmen ist, soweit nachfolgend nichts Abweichendes festgehalten wird (Art. 82 Abs. 4 StPO, Urk. 52 S. 24). 1. Strafrahmen Ausgangspunkt für die Festlegung der tat- und täterangemessenen Strafe ist gemäss Bundesgericht der ordentliche Strafrahmen. Dieser besagt, welche Strafe für eine (grundsätzlich vollendete) Tat angemessen ist, die sich nicht durch Be-

- 22 - sonderheiten – namentlich auf Seiten des Täters – auszeichnet. Hier zeigt sich auch, ob eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens nicht mehr als angemessen und dem Rechtsempfinden zuwiderlaufend erscheint. Dies lässt sich erst am Schluss einer Strafzumessung entscheiden, wenn die Tat- und Täter- komponenten umfassend gewürdigt sind. In Abweichung vom Gesetzeswortlaut von Art. 49 Abs. 1 StGB geht das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung deshalb seit mehreren Jahren auch bei mehrfacher Tatbegehung und/oder Delikts- mehrheit stets vom ordentlichen Strafrahmen aus, falls nicht aussergewöhnliche Umstände ein Unter- oder Überschreiten dieses Rahmens rechtfertigen (BGE vom 5. Februar 2007, 6S.73/2006; BGE 136 IV 55). Insoweit ist die vorinstanzliche Erwägung zum Strafrahmen zu präzisieren (Urk. 52 S. 24 Ziff. 1.2.1.). 2. Mehrfacher Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.